

Satzung

der

Andreas-Ernst Lohff-Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

Andreas-Ernst Lohff-STIFTUNG

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in
L ü b e c k.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung alter, hilfsbedürftiger Fleischermeister bzw. deren Witwen, die Förderung der Ausbildung der Lehrlinge sowie der beruflichen Weiterbildung der Gesellen und Meister des Fleischerhandwerks.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Adventsfeiern und Ausgabe von Adventstüten für die alten, hilfsbedürftigen Fleischermeister bzw. deren Witwen
- b) die Unterhaltung eines Lehrlingsheims, Lehrlingswettbewerbe und Förderung der Ausbildung durch Übernahme der zusätzlichen Ausbildungskosten für die Lehrlinge
- c) Schulungsmaßnahmen für die Gesellen und Meister des Fleischerhandwerks.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Barvermögen und Wertpapieren, ferner aus dem Anspruch gegen die Fleischerinnung auf Übertragung des Grundstücks in Hamburg, Luruper Hauptstraße 178.

- (4) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; es hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und der §§ 12 und 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (4) Über die in Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Lebenszeit berufen. Den ersten Stiftungsrat bilden:

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dieses verlangt; es hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 und der §§ 12 und 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (5) Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Beirat

Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Beirats.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

Satzung zuletzt geändert gem. Genehmigungsschreiben der Hansestadt Lübeck vom 27.10.2003 (3.)

Satzung zuletzt geändert gem. Genehmigungsschreiben der Hansestadt Lübeck vom 12.01.2004 (4.)

Satzung zuletzt geändert gem. Genehmigungsschreiben der Hansestadt Lübeck vom 11.12.2009 (5.)